Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7286

30. 05. 90

Sachgebiet 8251

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Günther, Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Rossmanith, Niegel, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Dr. Jobst, Freiherr von Schorlemer, Seesing, Borchert, Fellner, Hornung, Fuchtel, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Meyer zu Bentrup, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Sauer (Salzgitter), Frau Will-Feld und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Heinrich, Paintner, Bredehorn, Dr. Solms und der Fraktion der FDP
— Drucksachen 11/6469, 11/7233 —

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/7064, 11/7233 —

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen überarbeiteten Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG) vorzulegen. Da das bisherige Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG) zu großem Anteil Entlastung auch im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) bewirkt, ist nach Aufhebung des SVBEG zwingend auch die Beitragsbelastung in der LKV gerechter zu gestalten.

   Die ausschließliche Integration der Mittel des SVBEG in die landwirtschaftliche Altershilfe (LAH) führt bei den heute durch das SVBEG entlasteten Familien zu erheblichen Mehrbelastungen. Größere landwirtschaftliche Betriebe werden dagegen deutlich entlastet. Daher müssen auch die Beitragsstrukturen der landwirtschaftlichen Krankenkassen so geändert werden, daß sich für geringerverdienende landwirtschaftliche Familien gegenüber der jetzigen Regelung der Gesamtentlastung nach dem SVBEG bzw. nach dem 3. ASEG keine wesentlichen Verschlechterungen ergeben.

Als Grundlage des vorzulegenden neuen Gesetzentwurfes sollten Regelungen des 1. Referentenentwurfes eines 4. ASEG von 1989 mit u. a. folgenden Veränderungen dienen:

- Als Bemessungsgrundlage für die Beitragszuschüsse in der LAH sollte die Summe der positiven Einkünfte analog zum § 6 Bundeserziehungsgeldgesetz verwendet werden.
- Da die vollständige Übernahme der Betriebs- und Haushaltshilfe in die LKV zu Härten bei vielen Nebenerwerbslandwirten führen würde, sollte darauf bis zur Schaffung geeigneter Ersatzregelungen im Rahmen der Gesamtreform der agrarsozialen Sicherung verzichtet werden.
- In der LKV soll das sich aus dem letzten Steuerbescheid ergebende land- und forstwirtschaftliche Einkommen der Bemessung linearer Beiträge zugrunde gelegt werden; liegt kein Steuerbescheid vor, soll die Selbstverwaltung übergangsweise ein geeignetes Ersatzkriterium bestimmen.
- Bis zur Einführung einer voll eigenständigen sozialen Sicherung der Landfrauen wird als Übergangslösung ein vorzeitiges Altersruhegeld bei Erwerbsunfähigkeit der Landfrau eingeführt.

2. Das Gesetz ist auf vier Jahre zu befristen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend ein Gutachten zur Neuordnung der Organisationsstrukturen der agrarsozialen Sicherung in Auftrag zu geben.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, baldmöglichst die Arbeiten am Entwurf einer umfassenden Agrarsozialreform wiederaufzunehmen. Diese soll u. a. folgende Grundzüge enthalten:

   - Die Höhe der laufenden Geldleistungen in der LAH soll auf ein lineares System umgestellt werden;
   - die Bundesmittel für die LAH sollen langfristig so eingesetzt werden, daß für gutverdienende landwirtschaftliche Familien ein Beitrags-/Leistungsverhältnis wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird; geringerverdienende landwirtschaftliche Familien erhalten weiterhin einkommensabhängige Zuschüsse zum Beitrag;
   - die Zugrundelegung der Summe der positiven Einkünfte als Bemessungsgrundlage bei allen Beitragszuschüssen;
   - die Abschaffung von Einkommensersatzmaßstäben; der § 13a EStG ist zu streichen;
   - die analoge Übernahme von Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wo dies unter Wahrung der Eigenständigkeit der LAH möglich ist;
   - Möglichkeiten der gegenseitigen Anrechnung von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der landwirtschaftlichen Altershilfe;

- die deutliche Verbesserung der sozialen Sicherung der Landfrauen durch eigenständige Beiträge und Rentenansprüche und
- eine Organisationsreform der agrarsozialen Sicherung insgesamt.

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Mit dem Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz soll das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG) aufgehoben werden, nach dem kleinere landwirtschaftliche Betriebe pauschale Direktzahlungen zur Minderung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhalten.

Das SVBEG sollte als Übergangslösung bis zum Ende der 11. Wahlperiode in eine umfassende Agrarsozialreform münden. Diese Reform muß jedoch nach vier Jahren Untätigkeit der Koalition erneut auf die nächste Wahlperiode vertagt werden.

Weil die bisherige pauschale Beitragsentlastung nicht EG-konform ist, sollen jetzt die Mittel des Beitragsentlastungsgesetzes in die Altershilfe für Landwirte integriert werden. Die ungerechten Beitragsstrukturen der landwirtschaftlichen Krankenkassen und viele weitere Probleme bleiben bestehen. Die Beschränkung auf die landwirtschaftliche Altershilfe und die hier vorgesehene Verteilung der Mittel dämpft zwar für eine gewisse Zeit den explosiven Beitragsanstieg (1988: 189 DM/1989: 220 DM/1990: 236 DM im Monat). Die bisher geplante Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel in der Altershilfe hätte jedoch für viele geringverdienende Landwirte fatale Folgen:

Die Landwirte mit den niedrigsten Einkommen müßten zwar rund 230 DM im Jahr weniger für ihre Alterssicherung bezahlen. Gleichzeitig entfiele aber der bisherige direkte Zuschuß für die Beiträge zur gesamten sozialen Sicherung in Höhe von 2 000 DM im Jahr. Unter dem Strich ergäbe sich eine Mehrbelastung von 1 770 DM pro Jahr. Fast 20 000 landwirtschaftliche Familien wären in dieser Weise betroffen.

Insgesamt ist folgender Schluß zulässig:

Alle diejenigen, die bisher in die pauschale Beitragsentlastung einbezogen waren (über 200 000 Landwirte), müssen im Ergebnis in Zukunft mehr statt weniger bezahlen. Statt dessen sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf alle größeren oder großen Betriebe entlastet werden, z. B. durch die geringere Anhebung des Einheitsbeitrages in der Altershilfe. Dieser Beitrag müßte 1991 sicherlich von jetzt 236 DM auf mindestens 270 DM im Monat steigen; mit den umverteilten Mitteln aus dem Beitragsentlastungsgesetz soll er auf 250 DM im Monat festgesetzt werden. Berücksichtigt werden muß dabei auch, daß das Beitrags-/Leistungs-Verhältnis in der landwirtschaftlichen Altershilfe auch bei

diesen Beitragshöhen immer noch wesentlich günstiger ist als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Ergebnis finanzieren die einkommensschwachen Kleinbetriebe die Entlastungen der Großbetriebe. Eine vernünftige Eingliederung der Mittel des pauschalen Beitragsentlastungsgesetzes in die agrarsoziale Sicherung ist dagegen nur mit Einbeziehung der Beitragsstrukturen der landwirtschaftlichen Krankenkassen möglich. Nur das wäre ein „erster Schritt" hin zur Reform. Der derzeitige Gesetzentwurf schafft nur neue Ungereimtheiten, behindert die Reform, anstatt sie zu fördern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333